

I.

21 Qs – 227 Js 1695/17 –
65/18

802 Cs 105/18
Amtsgericht Bonn



Landgericht Bonn

Beschluss

In der Strafsache

gegen

██████████,

geboren am ██████████ in ██████████,

wohnhaft: ██████████,

██████████ Staatsangehöriger,

Verteidiger:

Rechtsanwalt Strittmatter,

Dürener Straße 270, 50935 Köln,

hat die 1. große Strafkammer des Landgerichts Bonn auf die sofortige Beschwerde gegen den Beschluss des Amtsgerichts Bonn vom 09.08.2018 - Az: 802 Cs 105/18 - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. ██████████, den Richter am Landgericht Dr. ██████████ und die Richterin ██████████

am 12.10.2018

beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde wird der Beschluss des Amtsgerichts Bonn vom 09.08.2018 – 802 Cs 105/18 – aufgehoben und die Sache zur weiteren Veranlassung nach Einspruch gegen den Strafbefehl an das Amtsgericht zurückverwiesen.

Die notwendigen Auslagen des Angeklagten für das Beschwerdeverfahren werden der Staatskasse auferlegt.

Gründe:

I.

Gegen den Beschwerdeführer ist am 08.06.2018 ein Strafbefehl wegen des Vorwurfs des fahrlässigen Fahrens ohne Fahrerlaubnis ergangen, in welchem eine Geldstrafe von 25 Tagessätzen zu je 20 € festgesetzt und zugleich ein dreimonatiges Fahrverbot verhängt wurde.

Bereits im Ermittlungsverfahren hatte sich Rechtsanwalt Strittmatter – ohne Vorlage einer Vollmacht – als Verteidiger des Beschwerdeführers bestellt und mit Schriftsatz vom 08.12.2017 substantiiert darauf hingewiesen, dass der Beschwerdeführer als ■■■■■ Staatsangehöriger der deutschen Sprache allenfalls sehr eingeschränkt mächtig sei, weshalb zur Vorbereitung der Hauptverhandlung ein Dolmetscher zu bestellen sei. Mit Beschluss vom 28.12.2017 hatte das Amtsgericht daraufhin antragsgemäß dem Beschwerdeführer die Hinzuziehung eines Dolmetschers zur Vorbereitung der Hauptverhandlung im Rahmen einer Mandantenbesprechung gestattet.

Dessen ungeachtet wurde der Strafbefehl dem Beschwerdeführer ausweislich der bei der Akte befindlichen Postzustellungsurkunde am 14.06.2018 an seiner Wohnanschrift in ■■■■■ in deutscher Sprache zugestellt. Eine Übersendung an den Verteidiger in Abschrift erfolgte nicht. Unter dem 02.07.2018, bei Gericht eingegangen per Fax am selben Tage, hat der Verteidiger des Beschwerdeführers für diesen Einspruch gegen den Strafbefehl eingelegt. Dieser Einspruch ist mit Beschluss des Amtsgerichts vom 09.08.2018 als unzulässig verworfen worden, da er – was zutrifft – außerhalb der grundsätzlich Geltung beanspruchenden zweiwöchigen Frist nach Zustellung des Strafbefehls bei Gericht eingegangen war. Hiergegen richtet sich die durch den Verteidiger für den Beschwerdeführer eingelegte sofortige Beschwerde vom 14.08.2018, bei Gericht eingegangen per Fax am selben Tage, mit welcher der

Beschwerdeführer ausführt, dass die Einspruchsfrist nicht in Gang gesetzt worden sei, da hier die Übersetzung des Strafbefehls in die [REDACTED] Sprache geboten gewesen sei und allein die Zustellung eines derart übersetzten Strafbefehls geeignet gewesen wäre, die Frist zu begründen. Wegen des weiteren Inhalts der sofortigen Beschwerde wird auf das Schreiben als solches bei der Akte verwiesen. Das Amtsgericht hat die Sache der Kammer zur Entscheidung übersandt, die daraufhin Nachermittlungen zur Deutschkenntnis des Beschwerdeführers bei den Beamten angestellt hat, die den Beschwerdeführer seinerzeit im Rahmen einer Verkehrskontrolle angehalten hatten, woraus das hier gegenständliche Verfahren erwachsen ist. KK [REDACTED] hat hierzu sinngemäß ausgeführt, dass eine mündliche Kommunikation – gegebenenfalls unter ergänzendem Einsatz von Gesten – grundsätzlich möglich gewesen sei, eine Aussage zum Schriftverständnis – nachvollziehbarerweise – aber nicht getroffen werden könne. Eine weitere Nachermittlung bei der im Ermittlungsverfahren tätigen Dolmetscherin ist mangels Erinnerung dieser an den Vorgang ohne Erkenntnisgewinn geblieben.

II.

Die zulässige, insbesondere form- und fristgerecht eingelegte sofortige Beschwerde ist begründet.

§ 37 Abs. 3 StPO ist in Anbetracht der Entscheidung des EuGH vom 12.10.2017 (C.278/16) analog auf Strafbefehle anzuwenden, womit bei einem der deutschen Sprache nicht hinreichend Mächtigen eine Übersetzung in die jeweilige Sprache Voraussetzung einer wirksamen Zustellung des Strafbefehls ist (so auch Meyer-Goßner, StPO, 61. Auflage, § 37, Rn. 31). Eine solche, hier gebotene Übersetzung ist nicht erfolgt, weshalb die Einspruchsfrist nicht in Gang gesetzt wurde und der Beschluss des Amtsgerichts, mit welchem der Einspruch als verfristet verworfen worden ist, aufzuheben ist.

Es bestehen keine Zweifel daran, dass der Angeklagte der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtig ist, was dem Amtsgericht zur Zeit der Zustellung des Strafbefehls auch positiv bekannt war. Der Verteidiger des Beschwerdeführers hatte hierzu bereits im Ermittlungsverfahren umfassend und substantiiert vorgetragen, woraufhin das Amtsgericht selbst die Hinzuziehung eines Dolmetschers zur Vorbereitung der Hauptverhandlung im Wege eines Mandantengesprächs genehmigt hatte. Dass der Beschwerdeführer dessen ungeachtet doch der deutschen Sprache hinreichend mächtig ist, haben auch die seitens der Kammer angestoßenen Nachermittlungen nicht ergeben. Der Umstand, dass der Beschwerdeführer bei der Verkehrskontrolle –

ggf. unter ergänzendem Einsatz von Gesten – sich mit den Beamten mündlich zu verständigen wusste, begründet jedenfalls nicht ein derartiges Verständnis der deutschen Sprache, dass die Übersetzung nicht geboten gewesen wäre. Die verbale Verständigung von Angesicht zu Angesicht erfordert grundsätzlich ein anderes, regelmäßig deutlich weniger ausgeprägtes Sprachverständnis als das Verstehen eines in juristischer Diktion verfassten Strafbefehls samt Rechtsmittelbelehrung. Hierauf hat auch der seinerzeit tätige Beamte zutreffend in seiner durch die Kammer angeforderten Stellungnahme hingewiesen.

Die Auslagenentscheidung folgt in entsprechender Anwendung von § 473 Abs. 2 bis IV StPO.

Dr. [REDACTED]

Dr. [REDACTED]

[REDACTED]

Ausgefertigt

[REDACTED]
[REDACTED], Justizsekretärin

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

